



GEMEINDE KLEIN RÖNNAU
Kreis Segeberg
Flur 5, Flur 1 bzw.
Maßstab 1:1000
Vergleichen und zusammengezeichnet nach den amtlichen
Katasterunterlagen - Stand vom 1.1.75

TEIL „A“ Planzeichnung : Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Bauordnungsverordnung
-BauNVO- in der Fassung vom
28. November 1968 (BGBl. I, S. 1238)

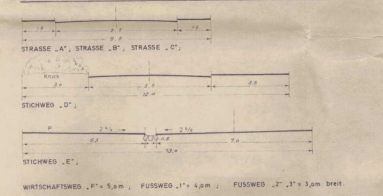
- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (1) BBOld.
 - Straßenverkehrsfläche, Par. 9 (1) 3 BBOld.
 - Öffentliche Parkflächen, P1 - P3, Par. 9 (1) 3 BBOld.
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck), gemäß RAST - E, Par. 9 (1) 2 BBOld.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, (mit Angabe des Nutzungsberechtigten), Par. 9 (1) 11 BBOld.
 - Öffentliche Fuß- und Wanderwege, Par. 9 (1) 3 BBOld.
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (Elt. Freileitung, 11 KV), Par. 9 (1) 10 BBOld.
 - Fläche für Versorgungsanlagen, Par. 9 (1) 5 BBOld.
 - Umformerstation, Par. 9 (1) 9 BBOld.
 - Grünflächen, Par. 9 (1) 8 BBOld.
 - Sportplatz / Spielfeld, Par. 9 (1) 12 BBOld.
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knick- / Wallbewuchs), Par. 9 (1) 12 BBOld.
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 10 BBOld.
 - Fläche für die Landwirtschaft, Par. 9 (1) 10 BBOld.
 - Flächen und bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf, Par. 9 (1) 11 BBOld.
 - Feuerwehr, Par. 9 (1) 11 BBOld.
 - HOTEL Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privat-wirtschaftlichen Zwecken dienen (z.B. Hotel), Par. 9 (1) 11 BBOld.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 9 (1) 11 BBOld.
 - Baulinien, Par. 23 (2) BauNVO, Baugrenzen, Par. 23 (3) BauNVO.
 - Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 11 BBOld. sowie Par. 23 BauNVO.
 - z. B. Satteldach (45° Dachneigung), z. B. Flachdach, z. B. Arkade / Durchgang.

- BAUGEBIET:** Par. 9 (1) 1 BBOld.
- Art der baulichen Nutzung:** Par. 9 (1) 1a BBOld. sowie Par. 1 (1) bis (3) BauNVO.
- WR Reines Wohngebiet, Par. 3 BauNVO.
 - WA Allgemeines Wohngebiet, Par. 4 BauNVO.
- Maß der baulichen Nutzung:** Par. 9 (1) 1a BBOld. sowie Par. 16, 17 BauNVO.
- I Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Par. 17 (1) 1 sowie Par. 18 BauNVO.
 - II III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, Par. 17 (1) 2 sowie Par. 18 BauNVO.
 - G.R.Z. Grundflächenzahl, Par. 19 BauNVO.
 - G.F.Z. Geschößflächenzahl, Par. 20 BauNVO.
- Bauweise:** Par. 9 (1) 1b BBOld. sowie Par. 22 BauNVO.
- o Offene Bauweise, Par. 22 (1) BauNVO.
 - n Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Par. 22 (2) BauNVO.
 - g Geschlossene Bauweise, Par. 22 (3) BauNVO.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze,
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage,
- Bei Durchführung der Planung zu verlegende / verkabelnde elektrische Freileitung (11 KV)
- Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal - Null),
- Ermittelte Höhenpunkte (N.N.);
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- 1, 2, 3, 4... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
- Vermessungslinien mit Maßangaben,
- Katasteramtliche Flurstückbenennung,
- Durchgang / Arkade

STRASSENPROFILE UND REGELQUERSCHNITTE :



SATZUNG DER GEMEINDE

KLEIN RÖNNAU

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET

„ PLÖNER ECK “

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) und des Par. 1 des Gesetzes über baueinfachere Festsetzungen vom 10. April 1969 (VOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (VOBl. Schl.-H. S. 398) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.5.1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.7.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU
DEN 11.6.1975
BÜRGERMEISTER

PLAUFERFASSEN
AMER SEGEBERG
BAU- UND VERWALTUNGSVERWALTUNG
LTD. VEREINBARUNG
LTD. VEREINBARUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.12.1974 bis 13.1.1975 nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich, ausgelegen.

Der katastermäßige Bestand am 1.8.1975 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.5.1975 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.5.1975 mit Auflagen erteilt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach Par. 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15.7.1975 Az. 178102-84304-60 4/6 mit Auflagen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungserneuernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.8.1975 erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28.11.75 Az. 178102-84304-60 4/6 bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 28.12.1975 mit der beschränkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Entwurf:
Das Katasteramt im Bereich des Maßstabes wurde
durch den Plan 1:1000, in Übereinstimmung mit dem
ausgeführt.
Für die Flächenberechnung nach dem Flächenmaßstab
zu 1:1000 sind die Maßstäbe
zu 1:1000 und 1:2000 zu verwenden.